

REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Vertrages

1. Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung Ihrer verbindlichen Anmeldung durch die Firma „Picölbello“ zustande. Ihre verbindliche Anmeldung kann schriftlich per Post oder Mail erfolgen. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Buchungsbestätigung zustande. Dies gilt nur für Buchungen wenn die Buchungserklärung mehr als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. Anderenfalls führt die telefonische oder mündliche Buchungsbestätigung zum verbindlichen Vertragsabschluss.
2. Der Reisende, der die Buchung verbindlich vorgenommen hat, handelt als Vertreter der mitreisenden Gäste und haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag.
3. Wenn der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung abweicht, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an welches der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Stimmen Sie innerhalb dieser Zeit unserem Angebot nicht schriftlich zu, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

2. Bezahlung

1. Nach Abschluss des Vertrages erhalten Sie mit unserer Buchungsbestätigung den Sicherheitsschein. Damit werden 20% des Reisepreises je Teilnehmerfahrzeug als Anzahlung fällig. Wenn die Reise später als 30 Tage vor Reisebeginn gebucht wird, wird der Gesamtbetrag fällig. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn fest steht, dass die Reise durchgeführt wird und nicht mehr aus den in Nummer 6.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.
2. Die kompletten Reiseunterlagen erhalten Sie nach vollständiger Zahlung. Sollten Sie Ihre Unterlagen nicht spätestens 7 Tage vor Abreise erhalten haben, bitten wir um Benachrichtigung. Somit haben wir noch Gelegenheit (vollständige Zahlung vorausgesetzt) Ihnen die Unterlagen zuzusenden.

3. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie den Angaben im aktuellen Programms des Veranstalters

4. Leistungs- und Preisänderungen

1. Abweichungen/Änderungen vom Inhalt des Reisevertrages und Änderung des Reisepreis, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und diese nicht vom Veranstalter wider Trau und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet soweit die Abweichungen/Änderungen nicht wesentlich von der Gesamtreiseleistung abweichen.
2. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, wenn die geänderten Leistungen mangelhaft sind.

5. Reiserücktritt/ Umbuchung durch den Kunden

1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.
2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt die Reise nicht an, kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Aufwendungen verlangen. Die Entschädigung kann im Einzelfalle geringer ausfallen, wenn der Reisende einen Ersatzteilnehmer stellen kann.
3. Die Entschädigung wegen Rücktritt des Reisenden ermittelt sich nach folgendem Raster:
 - bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
 - vom 29. – 22. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Reisepreises
 - vom 21. – 15. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
 - vom 14. – 10. Tag vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises
 - ab dem 9. Tag vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises

4. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm geringere Kosten als die geltend gemachten entstanden sind. An Stelle einer pauschalen Entschädigung kann der Veranstalter seine tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Kunden die Aufwendungen im Detail zu belegen.
5. Nimmt der Kunde Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritt-, Reisekranken- und Rücktransportkosten-Versicherung, diese ist im Reisepreis nicht enthalten.

6. Rücktritt/Kündigung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn die in der Reiseausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Falle wird dem Teilnehmer der bereits gezahlte Reisepreis zurück erstattet.
2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
3. Wird die Reise aufgrund nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, beeinträchtigt oder gefährdet, so kann sowohl der Kunde als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Veranstalter kann in diesem Fall für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung verlangen.

7. Reiseversicherung

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritt-, Reisekranken- und Rücktransportkosten-Versicherung, diese ist im Reisepreis nicht enthalten.

8 Haftung des Reiseveranstalters

- 8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
 1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
 4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 1. Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 2. Soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
- 9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann Abhilfe schaffen, indem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise durch uns kann der Reisende eine entsprechende Minderung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit es der Reiseteilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels, aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Der Reiseteilnehmer schuldet uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11 Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung

1. Der Kunde hat Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum.
3. Bei Flugreisen muss der Kunde Gepächtschäden und Gepäckverlust unverzüglich dem Veranstalter anmelden.

12 Mitwirkung durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits alles Zumutbare zu unternehmen, um bei etwaigen auftretenden Reisemängeln zu deren Behebung beizutragen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Beanstandungen müssen dem Veranstalter umgehend bekannt gegeben werden. Kommt der Kunde der Anzeigepflicht nicht nach, stehen ihm keine Ansprüche auf Minderung zu.

13 Visa-, Pass-, Devisen und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung der Zoll-, Devisen, Pass- und Gesundheitsvorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich und übernimmt im Falle der Missachtung (z. B. Schmuggel) alle Konsequenzen. Die Einreisebestimmungen und die Zollvorschriften sind einzusehen unter www.auswaertiges-amt.de. Unter dem Stichpunkt Länder, Reisen und Sicherheit können diese Informationen abgerufen werden, gern ist der Veranstalter hier auch behilflich. Für Versicherungsrechtliche Vorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich. Kommt der Kunde der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, stehen ihm keine Ansprüche auf Minderung zu.

14. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus

zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift des Veranstalters. Soweit wir uns zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedienen, wird der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der sog. „EU-Standardvertragsklauseln“ abgesichert.

11. Recht und Gerichtsstand

1. Sollte ein Kunde keinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet für das gesamte Vertragsverhältnis ausschliesslich deutsches Recht Anwendung.
2. Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
3. Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Falle ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

Veranstalter

Antonella Orsini
Picölbello
James-Loeb-Str. 19a
82418 Murnau
Deutschland

Tel.: +49 8841 4053818
E-Mail: picoelbello@web.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 299088513

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der AGB zur Folge.